

Allgemeine Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol

Die vorliegende Policy soll nach österreichischem Rechtsverständnis ausgelegt werden.
Im Streitfall ist die deutsche Version der Policy einer Übersetzung vorrangig.

Inhaltsverzeichnis

1.	Management Summary	4
2.	Begriffsbestimmungen.....	6
3.	Allgemeine Bestimmungen	9
3.1.	Struktur des Namensraums	9
3.2.	Registrierbare Zeichen	9
3.3.	Antragsberechtigte („Nexus-Bedingungen“)	9
3.4.	Inhalte und Nutzung	10
3.5.	Ablauf der Registrierung	10
3.5.1.	Feststellung durch den Antragsteller, ob er die Nexus Bedingungen erfüllt.....	10
3.5.2.	Auswahl eines 2013RAA Registrars	10
3.5.3.	Auswahl eines Namens, dessen Verfügbarkeit und technische Voraussetzungen	11
3.5.4.	Lesen der Regeln.....	11
3.5.5.	Bereitstellung genauer und vollständiger Kontaktinformationen.....	11
3.5.6.	Registrierung einer Domain	12
3.6.	Registrierungsvertrag	13
3.7.	Änderung von Kontaktdaten.....	13
3.8.	Verlängerung, Kündigung und Erweiterung der Vertragslaufzeit einer Domain	14
3.9.	Übertragung einer Domain zu einem anderen 2013RAA Registrar.....	14
3.9.1.	Übertragung auf Veranlassung des Registranten.....	15
3.9.2.	Übertragung auf Veranlassung der punkt Tirol GmbH	15
3.10.	Übertragung einer Domain zu einem neuen Registranten (Inhaberwechsel).....	15
3.11.	Aussetzung von Domains und Vorgehen bei der Reaktivierung	16
3.11.1.	Gründe für die Aussetzung	16
3.11.2.	Wirkung der Aussetzung	17
3.12.	Kündigung einer Domain durch die punkt Tirol GmbH und Löschung.....	17
3.13.	Locked-Status für Domains	18
3.13.1.	Registry Lock	18
3.13.2.	Beantragung durch Dritte	18

3.13.3.	Locked_Status im Falle von Schieds- oder Gerichtsverfahren	19
3.13.4.	Registrar Locked-Status	19
3.14.	Widerruf von Domains	20
4.	Registrierungsphasen	20
5.	Von der freien Registrierung ausgenommene Domains	21
6.	.tirol WHOIS-Politik.....	22
7.	Streitbelegung	22
7.1.	Rechte Dritter verletzende Domains	23
7.1.1.	Verpflichtungen der Antragsteller.....	23
7.1.2.	Überprüfung der Verpflichtungen des Registranten	24
7.2.	Die einzelnen Schiedsgerichtsverfahren.....	25
7.2.1.	Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP).....	25
7.2.2.	Uniform Rapid Suspension Policy (URS).....	25
7.2.3.	Eligibility Requirements Dispute Resolution Policy („ERDRP“) und .tirol Anti-Abuse Vorkehrungen	26
7.2.4.	Trademark Post Delegation Dispute Resolution Procedure	26
7.2.5.	Registration Restriction Dispute Resolution Policy	26
7.3.	Reguläre (ordentliche) Gerichte	27
8.	Änderungen der vorliegenden Richtlinie	27
9.	Sonstige Bestimmungen	27
9.1.	Haftung.....	27
9.2.	Salvatorische Klausel	28
9.3.	Vertragsinhalte und Regelungsstruktur.....	28
9.4.	Sprache	28
9.5.	Gerichtsstand und Recht.....	29
9.6.	Schriftlichkeit	29
9.7.	Verantwortlichkeit	29

1. Management Summary

Die nachfolgend festgehaltenen Richtlinien stellen das Grundgerüst für die Verwaltung der Top Level Domain .tirol dar. Sie haben unter anderem den Zweck, den Antragstellern einen Überblick über die Möglichkeiten der Registrierung und die darauffolgenden Abläufe zu geben. Einzelne Teile der enthaltenen Prozesse werden in eigenen Richtlinien genauer definiert, so existieren für die Sicherungs- und Wettbewerbsphase vor dem Beginn der offenen Registrierung detaillierte Verfahrensbeschreibungen.

Wesentliche Regelungen zwischen dem Antragsteller bzw. Registranten und der punkt Tirol GmbH beinhalten auch der Registrierungsvertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Verfahrensbeschreibungen der Schiedsgerichtsverfahren und die Regelungen der ICANN. Da diese Dokumente, wie auch die vorliegenden Richtlinien selbst, bindenden Charakter haben, wird unter dem Punkt Regelungsstruktur ein diesbezüglicher Überblick geboten.

Da es sich bei der Top-Level-Domain .tirol um eine generische Top-Level-Domain (gTLD) handelt, sind in der .tirol Registrierungsordnung die Vorgaben der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN), insbesondere deren „Consensus Policies“, zu beachten.

Damit sind zwingend Unterschiede zur Registrierungsordnung von nic.at für die bisherigen „österreichischen“ Domains vorgezeichnet. Es wird jedoch angestrebt, den rechtlichen Rahmen und sonstige Bedingungen, die nic.at und die Rechtsprechung für .at Domains bereits in über 15 Jahren etabliert haben, zu berücksichtigen.

Die von ICANN geforderte Einschränkung des Kreises der berechtigten Registranten („Top-Level-Domain-Gemeinschaft“) erfolgt durch Festlegung sogenannter „Nexus-Bedingungen“. Damit wird Unternehmen und Privatpersonen die Möglichkeit zur Registrierung einer Domain unter .tirol geboten.

Um zu verhindern, dass es in der ersten Phase der Registrierungsmöglichkeit von Domains unter der Top-Level-Domain .tirol zur missbräuchlichen Registrierung von Marken, Unternehmenskennzeichen oder anderen Kennzeichen kommt (sogenanntes „Cybersquatting“), haben Inhaber von geschützten Kennzeichenrechten in einer sogenannten „Sicherungs- oder Sunrisephase“ die Möglichkeit, ihre geschützten Zeichen bevorrechtigt zu registrieren. Die Entscheidung zwischen mehreren Inhabern von Kennzeichenrechten mit derselben Priorität erfolgt nach dem Bestbieterprinzip im Rahmen einer Auktion.

In der darauffolgenden Phase, der „Wettbewerbs- oder Landrushphase“ haben Antragsteller die Möglichkeit, auch ohne spezielle Kennzeichenrechte unter Hintanstellung des Prioritätsprinzips Domains zu erwerben. Auch hier gilt im Falle von mehreren Bewerbern um einen identen String das Bestbieterprinzip im Rahmen einer Auktion. Erst nach Abschluss dieser zweiten Phase wird die offene Registrierung unter Anwendung des Prioritätsprinzips gestartet.

Einige vorab definierte Strings werden nicht im Rahmen des Registrierungsverfahrens vergeben. Dazu gehören neben den Begriffen, die aus technischen Gründen nicht vergeben werden können, folgende drei Gruppen:

- Namen und allgemeingültige Abkürzungen von Behörden und öffentlichen Stellen Tirols und der Republik Österreich. Diese „Begriffe des öffentlichen Interesses“ werden im Zuge eines Vergabeverfahrens zugeteilt. Diese Vergabeverfahren werden nicht vor der Phase der offenen Registrierung beginnen und die dabei vergebenen Domains werden bei ihrer Registrierung das Claims Service durchlaufen.
- Strings, die offensichtlich geeignet sind, im Zusammenhang mit strafbaren, wie etwa gewaltverherrlichenden, rassistischen, volksverhetzenden, jugendgefährdenden, beleidigenden oder ansonsten gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten benutzt zu werden (Blacklist).
- Berufsbezeichnungen, Branchenbezeichnungen und sonstige generische Begriffe (z.B. Verkehr), deren sachgerechte Nutzung im Allgemeininteresse der Gemeinschaft der Tirolerinnen und Tiroler im Internet liegt. Diese werden im Zuge von Vergabeverfahren, Auktionen oder Fix Price Sales vergeben, die nicht vor der Phase der offenen Registrierung beginnen und die dabei vergebenen Domains werden bei ihrer Registrierung das Claims Service durchlaufen.

2. Begriffsbestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen	Bezeichnet die auf der Website www.nic.tirol zur Verfügung stehenden Geschäftsbedingungen der punkt Tirol GmbH für die Registrierung von Domainnamen.
Antrag	Bezeichnet ein vollständiges und technisch korrektes an die punkt Tirol GmbH gesendetes Ansuchen um die Registrierung eines Domainnamens, das allen Anforderungen der vorliegenden Registrierungsrichtlinien entspricht.
Antragsteller	Bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die über eine Registrierstelle einen Antrag bei der punkt Tirol GmbH einreicht.
Auktion	Bezeichnet ein Verkaufsverfahren, bei dem die Preisermittlung durch Abgabe von Geboten potentieller Käufer in einem standardisierten Verfahren erfolgt.
Bestätigungsmitteilung	Bezeichnet jene E-Mail, die nach Erhalt des Antrags von der punkt Tirol GmbH an den Antragsteller übermittelt wird.
Domain	Bezeichnet einen Domainnamen, der direkt unter der .tirol Domain oberster Stufe registriert ist oder für den ein Registrierungsansuchen oder ein Antrag bei der punkt Tirol GmbH eingereicht wurde.
Firma	Die Firma ist der in das Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.
gTLD	Generic Top Level Domain

ICANN	Bezeichnet die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers, die als Non-Profit-Organisation die Vergabe von Namen und Adressen im Internet koordiniert.
Kennzeichenrechte	<p>Bezeichnet die nach der österreichischen Rechtsordnung geschützten Namens- und Immaterialgüterrechte. Das sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Recht zur Führung des Namens bzw. Decknamens nach § 43 ABGB.- Der Schutz der Firma (§ 17 UGB).- Der Schutz der besonderen Bezeichnung eines Unternehmens im Anwendungsbereich des § 9 BG gegen den unlauteren Wettbewerb.- Der Titelschutz nach § 80 Urheberrechtsgesetz und nach § 9 BG gegen den unlauteren Wettbewerb.- Die Rechte nach dem Markenschutzgesetz.
Landrush-Phase	Bezeichnet die Wettbewerbsphase im Rahmen der Markteinführung der TLD .tirol.
Registrant	Bezeichnet den Inhaber einer Domain.
2013RAA Registrar	Bezeichnet ein Unternehmen, das Registrierungen von Internet-Domains für Endkunden und Wiederverkäufer durchführt, von der ICANN gemäß Registrar Agreement 2013 akkreditiert wurde und zudem ein Registry-Registrar-Agreement mit der punkt Tirol GmbH abgeschlossen hat. Gegenüber Antragstellern kann auch ein Reseller die Funktionen eines 2013RAA Registrars übernehmen, wenn 2013RAA Registrar dies bilateral mit dem

	Reseller vereinbart hat und gegenüber ICANN die volle Haftung für den Reseller übernimmt.
Registrierung	Bezeichnet die Zuordnung eines eindeutigen Strings zu einem Registranten.
Registry	Bezeichnet eine Organisation, die eine TLD verwaltet und Domainnamen vergibt. In der vorliegenden Richtlinie ist damit ausschließlich die punkt Tirol GmbH gemeint.
Sunrise-Phase	Bezeichnet die Sicherungsphase im Rahmen der Markteinführung der TLD .tirol.
Sunrise (TMCH)	Bezeichnet die Sicherungsphase, in der im TMCH registrierte Marken vergeben werden.
Sunrise (Lokale Rechte)	Bezeichnet die Sicherungsphase, in der Inhaber von lokalen Rechten Domains beantragen können.
String	Bezeichnet die Buchstabenfolge einer Domain.
T(op) L(evel) D(omain)	Bezeichnet den Domainbestandteil oberster Kategorie.
Trademark Clearinghouse (TMCH)	Bezeichnet eine von der ICANN beauftragte Einrichtung zum Abgleichen von Markenrechten mit beantragten Domains.
Übertragungssperre	Bezeichnet einen Registry Lock zur Verhinderung nicht autorisierter Übertragungen der Domain.
WHOIS-Datenbank	Bezeichnet eine Datenbank zur Speicherung von Inhaberdaten von Domains zur Beauskunftung. Sie wird jeweils von den Registries eingerichtet und geführt.

3. Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Regelungen gelten über sämtliche Registrierungsphasen hinweg und stellen die Basis für sämtliche Registrierungen unter .tirol dar.

3.1. Struktur des Namensraums

Der Namensraum unter .tirol wird seitens der punkt Tirol GmbH nicht in Second-Level Domains aufgeteilt. Die Registrierung von Domains durch Antragsteller erfolgt ausschließlich unter dem Top-Level .tirol. Die Einrichtung von Subdomains unterhalb der unter .tirol registrierten Domains ist zulässig, erfolgt aber durch den jeweiligen Domaininhaber.

3.2. Registrierbare Zeichen

Ein .tirol Domainname kann nur aus Ziffern (0-9), Bindestrichen und Kleinbuchstaben (a-z) bestehen. Er darf weder mit einem Bindestrich beginnen noch enden. Wenn der Domainname Bindestriche an der dritten (3.) oder vierten (4.) Stelle beinhaltet, muss der Name eine gültige Übersetzung (ASCII Compatible Encoding) eines IDN Codes (http://de.wikipedia.org/wiki/Internationalisierter_Domainname) sein. Bei IDNs können die Zeichen des "Lateinischen Schriftsatzes" (LATIN SCRIPT) verwendet werden. Die Mindestlänge einer Domain ist ein (1) Zeichen, die Maximallänge dreiundsechzig (63) Zeichen. Wenn die Domain ein IDN ist, ist die Maximallänge durch RFC 5890 (<http://www.rfc-editor.org/rfc/pdf/rfc5890.txt.pdf>) und RFC 5891 (<http://www.rfc-editor.org/rfc/pdf/rfc5891.txt.pdf>) bestimmt.

3.3. Antragsberechtigte („Nexus-Bedingungen“)

Berechtigt zur Registrierung eines Domainnamens unter der Top-Level-Domain .tirol sind,

jede natürliche Person, juristische Person, Organisation und jeder Verein, sofern sie eine wirtschaftliche, kulturelle, touristische, historische, soziale oder eine andere Verbundenheit mit dem österreichischen Bundesland Tirol demonstrieren wollen.

Eine Überprüfung, ob der Antragsteller die erforderlichen Interessen an oder Beziehungen zu dem Bundesland Tirol hat, findet zum Zeitpunkt der Registrierung, wie etwa bei .at, nicht statt, jedoch kann die Einhaltung der Nexus-Bedingungen durch Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens (ERDRP).

3.4. Inhalte und Nutzung

Um die Anforderungen der ICANN an eine community-basierte Designierung der Bewerbung zu erfüllen, muss der Registrant die .tirol Domain für die gesamte Dauer der Registrierung in einer wirtschaftlichen, kulturellen, touristischen, historischen, sozialen oder einer anderen Verbundenheit mit dem österreichischen Bundesland Tirol verwenden.

3.5. Ablauf der Registrierung

Die Registrierung einer Domain durch einen Antragsteller wird von einem 2013RAA Registrar elektronisch per EPP-Protokoll (siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Extensible_Provisioning_Protocol) an das Registrierungssystem der punkt Tirol GmbH gesandt. Nach der erfolgreichen Registrierung erfolgt eine Bestätigung an den 2013RAA Registrar. Schlägt die Registrierung fehl, erhält der 2013RAA Registrar eine Fehlermeldung. Die von ICANN geforderten Kontaktdaten (siehe auch das gesonderte Dokument *.tirol WHOIS-Politik*) können sofort nach der Registrierung über eine WHOIS-Abfrage unter www.whois.tirol abgerufen werden. Der Antragsteller muss diese Eintragungen umgehend kontrollieren und bei fehlerhaften Angaben über seinen 2013RAA Registrar eine Korrektur veranlassen.

3.5.1. Feststellung durch den Antragsteller, ob er die Nexus Bedingungen erfüllt.

Im ersten Schritt muss der Antragsteller überprüfen, ob er die Registrierungsvoraussetzungen inklusive dem Bezug zum Bundesland Tirol erfüllt.

Wenn der Antragsteller die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt, besteht seinerseits kein Anspruch auf Registrierung der gewünschten Domain(s).

3.5.2. Auswahl eines 2013RAA Registrars

Die Registrierung von Domains bei der punkt Tirol GmbH bzw. die Verlängerung von Registrierungen können nur von einem 2013RAA Registrar vorgenommen werden, der im Auftrag des Antragstellers handelt.

Daher muss der Antragsteller einen von der ICANN nach 2013 RAA zugelassenen Registrar auswählen, um das Ansuchen um Registrierung einer Domain stellen zu können.

3.5.3. Auswahl eines Namens, dessen Verfügbarkeit und technische Voraussetzungen

Der Antragsteller muss vor der Vorlage eines Ansuchens um Registrierung einer Domain überprüfen, ob die gewünschte Domain die Verfügbarkeits- und technischen Voraussetzungen erfüllt.

Dazu muss er eine Abfrage im Registrierungssystem des gewählten 2013RAA Registrars tätigen, die angibt, ob die Domain verfügbar ist oder nicht. Domains in den Listen der gesperrten oder ausgesetzten Namen stehen nicht für eine Registrierung zur Verfügung und werden als nicht verfügbar ausgewiesen.

3.5.4. Lesen der Regeln

Der Antragsteller geht mit der Einreichung des Ansuchens um Registrierung einer Domain einen Vertrag mit dem 2013RAA Registrar ein, wobei die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und diversen Richtlinien der punkt Tirol GmbH durch Überbindung auf den Antragsteller Bestandteil des Vertrages werden. Daher ist der Antragsteller an die Bedingungen und Regeln der punkt Tirol GmbH gebunden, die jederzeit entsprechend der im vorliegenden Dokument beschriebenen Vorgehensweisen geändert werden können. Es liegt in der Verantwortung des 2013RAA Registrars, dem Antragsteller die geltenden Regeln zur Verfügung zu stellen, bevor dieser seinen Antrag auf Registrierung einer Domain vorlegt. Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* sowie alle anderen derzeit geltenden Regeln stehen auf der Website der punkt Tirol GmbH unter www.nic.tirol zur Verfügung.

3.5.5. Bereitstellung genauer und vollständiger Kontaktinformationen

Ein Ansuchen um Registrierung einer Domain gilt nur dann als vollständig, wenn der Antragsteller über einen 2013RAA Registrar der punkt Tirol GmbH die vollständigen Informationen laut *.tirol WHOIS-Politik*, insbesondere jedoch die folgenden Inhalte bereitstellt:

- den vollständigen Namen des Antragstellers; wenn kein Name eines Unternehmens oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen, dass es sich bei der Einzelperson, die die Registrierung des Domainnamens beantragt, um den Antragsteller handelt; wenn der Name eines Unternehmens oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen,

dass es sich bei diesem Unternehmen bzw. bei dieser Organisation um den Antragsteller handelt.

- Adresse und Land, in dem
 - wenn der Antragsteller eine juristische Person ist – sich der satzungsmäßige Sitz und die Geschäftsanschrift bzw. die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Organisation bzw. des Vereines befindet und
 - wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist – sich sein Hauptwohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) befindet.
- eine etwaige Adresse in Tirol .
- E-Mail-Adresse des Antragstellers (oder seines Vertreters), über die die weitere Kommunikation bezüglich des Antrages erfolgen soll.
- Telefonnummer, unter der der Antragsteller (oder sein Vertreter) erreichbar ist.
- die Sprache, in welcher Nachweise formuliert werden.
- den beantragten String (Domainnamen).
- die Bestätigung, die Nexus Bedingungen gemäß 3.3 zu erfüllen.

Der Antragsteller bzw. der Registrant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die oben genannten Informationen über die Vertragslaufzeit der Registrierung jederzeit vollständig, aktuell und genau sind. Die punkt Tirol GmbH hat das Recht, ein Ansuchen um Registrierung einer Domain abzulehnen oder eine Domain zu widerrufen, falls der Antragsteller bzw. der Registrant unvollständige, ungenaue oder unrichtige Angaben gemacht hat oder diese unvollständig, ungenau oder unrichtig werden. punkt Tirol GmbH hat das Recht, (direkt oder über den 2013RAA Registrar des Registranten) weitere Informationen vom Registranten einzuholen, beispielsweise im Zusammenhang mit einem Domainantrag, der während der gestaffelten Registrierung erfolgt ist. Der Registrant muss eine funktionierende E-Mail-Adresse bereitstellen, um etwaige Verständigungen durch die punkt Tirol GmbH und/oder den alternativen Streitbeilegungsanbieter zu erhalten. Wenn die der punkt Tirol GmbH bekannt gegebene E-Mail-Adresse nicht funktioniert, kann die punkt Tirol GmbH das Ansuchen um Registrierung einer Domain zurückweisen oder die Domain widerrufen.

Bei den Informationen muss es sich um jene des Antragstellers handeln. Es darf sich nicht um jene des 2013RAA Registrars, eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters einer Person oder Rechtspersönlichkeit handeln.

3.5.6. Registrierung einer Domain

Domains können bei der punkt Tirol GmbH nur über einen 2013RAA Registrar beantragt und registriert werden. Der 2013RAA Registrar wird für diese Leistung voraussichtlich eine Gebühr in Rechnung stellen. Es ist nicht möglich, das Ansuchen um Registrierung einer Domain direkt bei punkt Tirol GmbH einzureichen.

Die Dateneingabe in das System des 2013RAA Registrars ist vom jeweils verwendeten IT- System des 2013RAA Registrars abhängig. Daher kann an dieser Stelle keine allgemein gültige Detailbeschreibung der einzelnen Schritte und Menüs dargestellt werden.

Sofern der Antragsteller dem 2013RAA Registrar alle nötigen Informationen übermittelt und alle sonstigen Pflichten erfüllt (z.B. Zahlung der von 2013RAA Registrar vorgeschriebenen Gebühren) hat, liegt es in der Verantwortung des 2013RAA Registrars, diese Informationen gemäß den von der punkt Tirol GmbH festgelegten und dem 2013RAA Registrar bereitgestellten technischen Abläufen direkt in die Systeme der punkt Tirol GmbH zu überspielen.

Falls die gewünschte Domain verfügbar ist und alle Informationen vollständig sind, wird die Domain gemäß den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen automatisch vom 2013RAA Registrar für eine (verlängerbare) Vertragslaufzeit registriert.

3.6. Registrierungsvertrag

Der Vertrag über die Registrierung der Domain wird zwischen dem Antragsteller und einem 2013RAA Registrar geschlossen. Mit dem Abschluss des Registrierungsvertrages verpflichtet sich der Antragsteller bzw. der Registrant zur Anerkennung aller ICANN „Consensus Policies“ sowie der diversen Richtlinien und der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der punkt Tirol GmbH.

Da die Verträge im Detail von den jeweiligen 2013RAA Registraren entworfen und bereitgestellt werden, kann an dieser Stelle keine Detailinformation über die Inhalte der unterschiedlichen Verträge erfolgen.

3.7. Änderung von Kontaktdaten

Wenn sich die Kontaktinformationen des Registranten ändern, hat dieser den 2013RAA Registrar innerhalb von einem (1) Monat zu informieren, dass eine solche Änderung erfolgte. Der 2013RAA Registrar hat für die Berichtigung dieser

Informationen bei der punkt Tirol GmbH zu sorgen. Solche Änderungen können vom Registranten nicht direkt bei der punkt Tirol GmbH bekannt gemacht werden.

3.8. Verlängerung, Kündigung und Erweiterung der Vertragslaufzeit einer Domain

Grundsätzlich und unter Vorbehalt der Bestimmungen in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* wird die Vertragslaufzeit einer Domain automatisch jeweils um ein (1) Jahr verlängert. Der Registrant hat das Recht, eine Domainregistrierung zu kündigen, indem ein entsprechender Auftrag an den 2013RAA Registrar gesendet wird. Nur einem 2013RAA Registrar ist es gestattet einen Auftrag zur Kündigung einer Domain bei der punkt Tirol GmbH vorzubringen. Sogar kann ein Registrant einen solchen Kündigungsauftrag nicht direkt an die punkt Tirol GmbH senden. Die Verfahren des 2013RAA Registrars bei der Verlängerung, Kündigung oder Erweiterung der Vertragslaufzeit von Domains können variieren, daher ist eine diesbezügliche Detailbeschreibung an dieser Stelle nicht möglich.

Die punkt Tirol GmbH empfiehlt dem Registranten daher ausdrücklich, die von dem jeweils ausgewählten 2013RAA Registrar festgelegten Geschäftsbedingungen genau zu lesen.

Beabsichtigt ein Registrant nach Ablauf der Vertragslaufzeit keine Verlängerung der Domain, so hat er seinen 2013RAA Registrar darüber rechtzeitig und ihrer Vereinbarung entsprechend in Kenntnis setzen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit für die Registrierung der Domains stellt die punkt Tirol GmbH dem 2013RAA Registrar automatisch den Betrag für ein weiteres Vertragsjahr in Rechnung. In diesem Fall kann ein 2013RAA Registrar seinem Registranten die Gebühr für diese Verlängerung in Rechnung stellen. Jeder 2013RAA Registrar hat seine eigenen Fakturierungsbedingungen. Einige 2013RAA Registrare verlangen, dass der Registrant die Rechnung vor Ablauf der Vertragslaufzeit der Domain begleicht, um dadurch in Kenntnis gesetzt zu werden, ob die Registrierung verlängert wird oder nicht. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich zu beachten, dass sich die punkt Tirol GmbH in Streitigkeiten zwischen einem 2013RAA Registrar und seinen Kunden nicht einmisch.

3.9. Übertragung einer Domain zu einem anderen 2013RAA Registrar

3.9.1. Übertragung auf Veranlassung des Registranten

Vorbehaltlich der Regelungen zur Übertragungssperre einer Domain (Lock) hat der Registrant das Recht, die Domain zu einem anderen 2013RAA Registrar entsprechend dem nachstehenden Verfahren zu übertragen. Auf eine diesbezügliche Anfrage des Registranten bei seinem derzeitigen 2013RAA Registrar muss dieser 2013 RAA Registrar einen eindeutigen Autorisierungscode bei der punkt Tirol GmbH zu beantragen. Nach Bereitstellung des Autorisierungscode durch die punkt Tirol GmbH an den 2013RAA Registrar wird der Autorisierungscode in weiterer Folge

- durch den derzeitigen 2013RAA Registrar an den Registranten,
- durch den Registranten an den neuen 2013RAA Registrar und
- durch den neuen 2013RAA Registrar an die punkt Tirol GmbH

über die entsprechende Transaktion zur Verfügung gestellt. Die punkt Tirol GmbH führt den Transfer nach Erhalt des Autorisierungscode und einer Bestätigung des alten 2013RAA Registrars (oder Zeitablauf) aus. Durch das Befolgen des oben beschriebenen Verfahrens anerkennen und gewährleisten die beteiligten 2013RAA Registrare und der Registrant die Gültigkeit der Übertragung der Domain zum neuen 2013RAA Registrar.

3.9.2. Übertragung auf Veranlassung der punkt Tirol GmbH

Wird der Vertrag zwischen der punkt Tirol GmbH und dem vom Registranten ernannten 2013RAA Registrar beendet und hat dieser 2013RAA Registrar das Domainportfolio nicht auf einen anderen 2013RAA Registrar übertragen, so verständigt die punkt Tirol GmbH den Registranten über diese Vertragsbeendigung. Daraufhin hat der Registrant noch vor Ablauf der Vertragslaufzeit der Domain einen neuen 2013RAA Registrar auszuwählen. Mit Ablauf der Vertragslaufzeit wird die Domain, falls kein neuer 2013RAA Registrar ausgewählt wird, ausgesetzt. Die ICANN Richtlinien sehen für diesen Fall die Möglichkeit einer gesonderten Bestellung eines Dienstleisters vor.

3.10. Übertragung einer Domain zu einem neuen Registranten (Inhaberwechsel)

Domains können ausschließlich an Antragsteller übertragen werden, die zur Registrierung von .tirol Domains berechtigt sind. Soweit die Vergabe der .tirol Domain nicht dem allgemeinen, sondern einem besonderen Registrierungsverfahren unterlag,

ist eine Übertragung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die punkt Tirol GmbH möglich.

Vorbehaltlich der Regelungen zur Übertragungssperre einer Domain (Lock) hat ein Registrant das Recht, die Domain zu einem anderen Registranten zu übertragen. Die Übertragung einer Domain geschieht mittels privatrechtlichen Vertrages zwischen dem alten und dem neuen Registranten, in dem die wesentlichen Pflichten beider Vertragspartner festgehalten werden.

Auf Grundlage des privatrechtlichen Vertrages zwischen altem und neuem Registranten hat der 2013RAA Registrar die Daten des neuen Registranten im System der punkt Tirol GmbH einzutragen. Der Nachweis für den Eigentümerwechsel der Domain ist nach den Vorgaben des jeweiligen 2013RAA Registrars zu erbringen.

3.11. Aussetzung von Domains und Vorgehen bei der Reaktivierung

3.11.1. Gründe für die Aussetzung

Wenn die punkt Tirol GmbH von einem 2013RAA Registrar eine Kündigung seines Registranten

erhält, wird die entsprechende Domain unverzüglich für die Dauer von dreißig (30) Kalendertagen nach

- dem im Kündigungsansuchen angegebenen Datum oder
- dem Datum, an dem das Kündigungsansuchen erstellt wurde, falls das im Kündigungsansuchen genannte Datum vor diesem Datum liegt oder falls kein Datum im Kündigungsansuchen angegeben wurde,

ausgesetzt.

Innerhalb dieser dreißigtägigen Periode kann der Registrant seinen 2013RAA Registrar auffordern, die ausgesetzte Domain zu reaktivieren. Über ein solches Ansuchen hat der 2013RAA Registrar die punkt Tirol GmbH zu informieren. Grundsätzlich bedeutet die Reaktivierung einer Domain keine Veränderung des Registrierungsdatums, jedoch wird vorbehaltlich der Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die aktuelle Vertragslaufzeit automatisch um ein Jahr verlängert.

Während des zuvor genannten Aussetzungszeitraums dürfen der Nachlassverwalter, die gesetzlichen Erben oder der gesetzliche Verwalter) des Registranten unbeschadet der Aussetzung der Domain die Übertragung des Namens über einen 2013RAA Registrar mit Vorlage der entsprechenden Dokumente beantragen.

Falls innerhalb der dreißigtägigen Frist keine Reaktivierung oder Übertragung der Domain erfolgt, so steht die betreffende Domain für die allgemeine Registrierung zur Verfügung. Bereits beglichene Gebühren für die ursprüngliche Domainregistrierung (oder eine entsprechende Verlängerung) werden nicht zurückerstattet.

Setzt die punkt Tirol GmbH eine Domain nach Beendigung des Vertrags zwischen der punkt Tirol GmbH und dem 2013RAA Registrar aus, so kommt die unter diesem Punkt beschriebene Vorgehensweise zur Anwendung.

3.11.2. Wirkung der Aussetzung

Während der Aussetzung einer Domain ist diese deaktiviert, sie kann nicht verwendet werden. Die Rechte des Registranten bleiben jedoch im oben angeführten Ausmaß erhalten. Die punkt Tirol GmbH zeigt für diese Domains in der WHOIS-Datenbank den Status „ausgesetzt“ (Redemption) an.

3.12. Kündigung einer Domain durch die punkt Tirol GmbH und Löschung

Die punkt Tirol GmbH ist berechtigt, Domains aus wichtigem Grund zu sperren, zu kündigen, zu übertragen oder durch Zuführung in den gTLD-Löschungszyklus die Löschung einzuleiten. Dies insbesondere, wenn

- i. der Domaininhaber die Registrierungsrichtlinien (u.a. 7.1.1) verletzt hat und bzw. oder nach Mahnung und Fristsetzung weiterhin verletzt, oder
- ii. die Domain als solche eine offenkundig rechtswidrige Aussage enthält, oder
- iii. der Domaininhaber sich schriftlich durch ein konstitutives Anerkenntnis oder einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich verpflichtet hat, eine bestimmte Domain nicht zu nutzen, oder
- iv. im Spruch eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils eines ordentlichen österreichischen Gerichtes oder im Spruch eines Urteiles

eines ausländischen Gerichtes, welches (Urteil) nach der EuGVVO oder dem LGVÜ für in Österreich vollstreckbar erklärt wurde, der Domaininhaber verpflichtet wird, die Nutzung einer bestimmten Domain zu unterlassen, oder aus dem Urteilspruch klar ableitbar ist, dass der Domaininhaber durch Nutzung der Domain die Rechte Dritter verletzt, oder

- v. die Registrierung der Domain für den Domaininhaber ohne Rücksicht auf ihre konkrete Nutzung offenkundig Rechte Dritter verletzt oder offenkundig rechtswidrig ist, oder
- vi. die Nutzung der Domain oder die unter der Domain abrufbaren Inhalte offensichtlich missbräuchlich sind oder der Allgemeinheit Schaden zufügen können, beispielsweise durch illegale und betrügerische Tätigkeiten, Spaming, Phishing, Pharming, Verbreitung von Malware, Botnetzaktivitäten, Kinderpornographie oder ungewöhnliche Netzwerkaktivitäten (z.B. Fast-Flux-Hosting), oder
- vii. die gegenüber der punkt Tirol GmbH angegebenen Daten des Domaininhabers oder des administrativen Ansprechpartners unrichtig sind oder die Identität des Domaininhabers oder des administrativen Ansprechpartners aus den von ihnen angegebenen Daten nicht festgestellt werden kann.

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte kann die punkt Tirol GmbH im Rahmen der von ICANN für gTLDs festgelegten Missbrauchsregeln vorgehen.

3.13. Locked-Status für Domains

3.13.1. Registry Lock

Registry Lock steht für die Dienstleistung, die punkt Tirol GmbH anbietet, um Domains durch das Setzen der Registry Lock Sperre vor unbeabsichtigten Änderungen, Übertragungen oder Löschungen zu schützen. Solange das Registry Lock für eine bestimmte Domain aktiviert ist, kann diese Domain nicht gelöscht, aktualisiert oder zu einem neuen Registranten oder neuen 2013RAA Registrar übertragen werden. Die Domain bleibt während dieser Zeit voll funktionsfähig.

3.13.2. Beantragung durch Dritte

Dritte, die der Ansicht sind, rechtliche Ansprüche auf eine bestimmte ,tirol Domain zu haben, können bei punkt Tirol GmbH den Locked-Status für diese Domain beantragen. Der Anspruch ist durch Vorlage von diesbezüglichen Nachweisen gegenüber punkt Tirol GmbH glaubhaft zu machen.

Der Locked-Status wird auf den glaubhaft gemachten Antrag hin für die Dauer von einem (1) Monat gewährt und kann durch erneute Beantragung um einen (1) Monat verlängert werden. In dieser Phase haben Antragsteller und Inhaber die Möglichkeit, sich außergerichtlich zu einigen bzw. die Domain auf den Antragsteller zu übertragen. In diesem Fällen wird der Locked-Status unverzüglich deaktiviert. Anderenfalls läuft der Locked-Status ohne weitere Mitteilung nach Ablauf der Frist aus.

3.13.3. Locked_Status im Falle von Schieds- oder Gerichtsverfahren

Sehen die Schiedsgerichtsverfahrensvorschriften im Zuge der Eröffnung eines Verfahrens eine automatische Aktivierung des Locked-Status vor, so ist eine Verlagerung der im Streit stehenden Domain zu einem anderen 2013RAA Registrar für die Dauer des Verfahrens nicht möglich.

Die punkt Tirol GmbH ist im Falle von Schiedsgerichtsverfahren zur Aktivierung eines Locked-Status verpflichtet und wird diese entsprechend den Verfahrensvorschriften für die vorgesehene Dauer setzen.

Im Fall eines Rechtsstreits vor einem ordentlichen Gericht kann der Locked-Status beantragt werden. Dieser gilt für die gesamte Dauer des Rechtsstreits.

3.13.4. Registrar Locked-Status

Der durch einen 2013RAA Registrar gesetzte Locked-Status für eine Domain beruht auf dem zwischen Registrant und 2013RAA Registrar geschlossenen Vertrag. Meist handelt es sich dabei um einen zusätzlichen Schutzmechanismus gegen ungewollte Veränderungen/Löschungen. Da die von den verschiedenen 2013RAA Registraren geschlossenen Verträge unterschiedliche Inhalte und deren technische Systeme unterschiedliche Funktionalitäten aufweisen, ist eine detailliertere Darstellung an dieser Stelle nicht möglich.

3.14. Widerruf von Domains

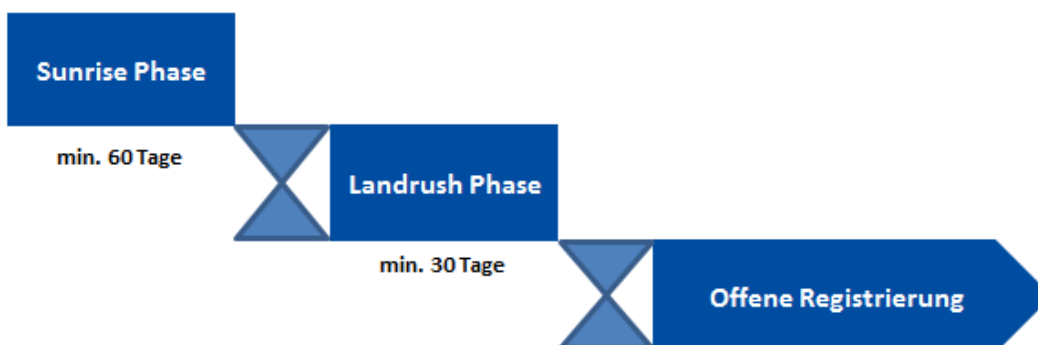
Die punkt Tirol GmbH hat unter folgenden Bedingungen das Recht, Domain-Registrierungen zu widerrufen, zu verändern, auf andere 2013RAA Registrare zu übertragen, auf beliebige Art zu sperren oder zu blockieren,

- um den Anforderungen zu genügen, die von Organisationen wie ICANN, die für die Verwaltung des Internets verantwortlich sind, gestellt werden, oder
- um Fehler zu beheben, die der punkt Tirol GmbH oder einem 2013RAA Registrar bei der Registrierung unterlaufen sind, oder
- wenn fällige Gebühren an die punkt Tirol GmbH nicht rechtzeitig beglichen wurden.

Betroffene Registranten verzichten der punkt Tirol GmbH gegenüber auch über die Laufzeit der Verträge hinaus auf sämtliche Forderungen aus dem Titel des Schadenersatzes oder anderen Gründen, die durch diese Vorgangsweisen entstehen könnten. Die punkt Tirol GmbH wird dabei nach den von der ICANN festgelegten Richtlinien vorgehen und den betroffenen Registranten alle in den ICANN Richtlinien vorgesehenen Rechte gewähren.

4. Registrierungsphasen

Die Registrierung der TLD .tirol erfolgt in drei Phasen.



- Die Sunrise-Phase (Sicherungs-Phase) dauert mindestens 60 Tage und ist von der ICANN zwingend vorgeschrieben. Die punkt Tirol GmbH sammelt während dieser Phase Anträge von Rechteinhabern, die über 2013RAA Registrare eingereicht werden. Während der Sunrise laufen zwei Phasen zeitlich parallel, die unterschiedliche Voraussetzungen fordern. In der Sunrise

(TMCH) Phase werden im TMCH hinterlegte Marken mit Prio1 vergeben, während in der Sunrise (Lokale Rechte) an Inhaber von Kennzeichenrechten Begriffe mit Prio2 zugewiesen werden. In der daran anschließenden Cooling-Off Periode werden eindeutige Domainanträge direkt vergeben, Domains mit mehreren Anträgen gleicher Priorität werden nach dem Bestbieterprinzip versteigert.

- In der im Anschluss an die Sunrise-Phase anknüpfenden Landrush-Phase (Wettbewerbs-Phase) werden alle von den 2013RAA Registraren eingereichten Anträge von punkt Tirol GmbH entgegengenommen. Wiederum werden anschließend in der Cooling-Off Periode eindeutige Domainanträge direkt vergeben und Domains mit mehreren Anträgen nach dem Bestbieterprinzip im Rahmen einer Auktion versteigert.
- Danach beginnt die Phase der offenen Registrierung nach dem „first come, first served“-Prinzip, wobei die Anträge wiederum über 2013RAA Registrare eingereicht werden müssen.

5. Von der freien Registrierung ausgenommene Domains

Wie bereits im Punkt 1 dieser Richtlinie erwähnt werden einige vorab definierte Strings nicht im Rahmen des Registrierungsverfahrens vergeben. Dazu gehören neben den Begriffen, die aus technischen Gründen nicht vergeben werden können die folgenden drei Gruppen:

- Namen und allgemeingültige Abkürzungen der entsprechenden Behörden und öffentlichen Stellen Tirols und der Republik Österreich. Diese „Begriffe des öffentlichen Interesses“ werden im Zuge eines Vergabeverfahrens zugeteilt. Diese Vergabeverfahren werden nicht vor dem Start der offenen Registrierung starten und die im Zuge dessen vergebene Domains werden bei der Registrierung das Claims Service durchlaufen.
- Strings, die offensichtlich geeignet sind, im Zusammenhang mit strafbaren, wie etwa gewaltverherrlichenden, rassistischen, volksverhetzenden, jugendgefährdenden oder beleidigenden oder ansonsten gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten benutzt zu werden (Blacklist).
- Berufsbezeichnungen, Branchenbezeichnungen und sonstige generische Begriffe (z.B. Verkehr), deren sachgerechte Nutzung im Allgemeininteresse der Tiroler Gemeinschaft bzw. Gesellschaft liegt. Diese werden im Zuge von

Vergabeverfahren, Auktionen oder Fix Price Sales vergeben. Diese Vergabeverfahren, Auktionen oder Fix Price Sales werden nicht vor dem Start der offenen Registrierung starten und die im Zuge dessen vergebene Domains werden bei der Registrierung das Claims Service durchlaufen.

6. .tirol WHOIS-Politik

Die Einzelheiten der WHOIS-Regelungen ergeben sich direkt aus den Vorgaben der ICANN und sind von punkt Tirol GmbH nur bedingt änderbar. Sofern zwingende Gründe wie etwa eine höchstrichterliche Entscheidung vorliegen, kann punkt Tirol GmbH diese Regeln anpassen, es liegt jedoch nicht in ihrem Ermessen. Die WHOIS-Politik für .tirol Domains ist im Dokument *.tirol WHOIS-Politik* definiert.

7. Streitbelegung

Die punkt Tirol GmbH beugt Verletzungen von Marken- und sonstigen Kennzeichenrechten durch die missbräuchliche Registrierung und Nutzung von Domains im Bereich der Top-Level-Domain .tirol durch Dritte im Wege eines gestaffelten Registrierungsverfahrens sowie durch allenfalls notwendige außergerichtliche Streitbelegungsverfahren umfassend vor. So erhalten die Inhaber von Kennzeichenrechten die Möglichkeit, ihre Schutzrechte vor Beginn der freien Registrierung bevorrechtigt zu nutzen. Darüber hinaus werden Namen und allgemeingültige Abkürzungen öffentlicher Einrichtungen im Vorfeld von der freien Registrierung ausgeschlossen oder an die zuständigen öffentlichen Stellen delegiert.

Um einen schnellen und kostengünstigen Rechtsschutz gegen die missbräuchliche Registrierung von Marken und sonstigen Kennzeichenrechten zu gewährleisten, wird die punkt Tirol GmbH in den Verträgen mit den 2013RAA Registraren sicherstellen, dass die von der ICANN geforderten obligatorischen Verfahren wie z.B. „*Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP)*“ und die „*Uniform Rapid Suspension Policy (URS)*“ von allen Domaininhabern mit Abschluss des Registrierungsvertrages als außergerichtliche Streitbelegungsordnung anerkannt wird.

Darüber hinaus besteht im Rahmen der „*Trademark Post-Delegation Dispute Resolution Procedure (PDDRP)*“ eine weitere Schutzmöglichkeit, der sich die punkt Tirol GmbH selbst unterworfen hat.

Zur Verhinderung einer bösgläubigen Registrierung oder Nutzung von Domains unter der Top-Level-Domain .tirol hat sich jeder Registrant den unter Punkt 7.2 angeführten außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren („Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy“ kurz „UDRP“ und „Uniform Rapid Suspension Policy“ kurz „URS“) zu unterwerfen. Die Einschaltung nationaler Gerichte als Streitbeilegungsverfahren bleibt unbenommen und unterbricht ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren. Eine Domain wird aufgrund einer Entscheidung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens gelöscht oder übertragen, wenn

- i. die Domain mit einer Marke oder einem Kennzeichen, aus welcher der Beschwerdeführer Rechte herleitet, identisch oder verwechslungsfähig ähnlich ist, oder
- ii. der Domaininhaber kein Recht oder berechtigtes Interesse an der Domain hat, oder
- iii. die Domain bösgläubig registriert wurde oder verwendet wird, oder
- iv. eine Domain, die einem besonderen Registrierungsverfahren unterlag, entgegen der vertraglichen Vereinbarungen verwendet oder übertragen wird, oder
- v. die Registrierung einer Domain die Registrierungsrichtlinien verletzt.

7.1. Rechte Dritter verletzende Domains

7.1.1. Verpflichtungen der Antragsteller

Der Antragsteller verpflichtet sich, keine Domains zu registrieren, die gesetzliche Vorschriften verletzen, die in die Rechte Dritter eingreifen oder sie verletzen oder die für missbräuchliche, spekulative oder wettbewerbswidrige Zwecke genutzt werden. Ebenfalls ist die Verbreitung von (straf-)rechtswidrigen, anstößigen, rassistischen, diskriminierenden oder pornografischen Inhalten über Domains unterhalb des Top-Levels .tirol verboten. Der Antragsteller verpflichtet sich ferner, keine Domains zu registrieren, durch die der unzutreffende Eindruck entsteht, es handele sich bei diesen um Domains, allgemeingültige Abkürzungen, Inhalte oder Dienste von öffentlichen Stellen oder deren verbundenen Organisationen (sogenannte plagierende Behördendomains).

Der Antragsteller verpflichtet sich weiters, keine Domains zu registrieren, die gegen ethische oder strafrechtliche Prinzipien (strafrechtswidrige, gewaltverherrlichende,

rassistische, volksverhetzende, jugendgefährdende, anstößige, beleidigende oder ansonsten gegen die guten Sitten verstoßende Domains) verstoßen oder den Ruf des Bundeslandes Tirol gefährden könnten. Ferner sind keine Domains gestattet, die Wörter oder Wortbestandteile verwenden, die nach allgemeiner Wahrnehmung objektiv betrachtet als anstößig empfunden werden könnten. Hierzu zählen v.a. Schimpf-, Schmäh- oder Hetzwörter oder Wörter bzw. Wortbestandteile, die das ethische, religiöse oder sittliche Empfinden von Internet-Nutzern verletzen könnten.

Der Antragsteller verpflichtet sich, keine Domainnamen zu registrieren, durch die der unzutreffende Eindruck entsteht, es handle sich um Domainnamen, Inhalte oder Dienste öffentlicher Stellen des Landes Tirol. Weiters verpflichtet sich der Antragsteller keine Domainnamen zu registrieren, die Abkürzungen, Neukombinationen, Falschschreibweisen, mit Zusätzen versehene, mit Interpunktion abgetrennte oder sonstige Abwandlungen von Domainnamen darstellen, die Begriffen und Begriffskombinationen entsprechen, die durch öffentliche Stellen des Landes Tirol verwendet werden.

7.1.2. Überprüfung der Verpflichtungen des Registranten

Die Überprüfung der dem Registranten obliegenden Verpflichtungen ist Dritten durch Anrufung der zwingend vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahren möglich. Zuständig für die administrative Abwicklung der Streitbeilegungsverfahren ist das *WIPO Arbitration and Mediation Center* in Genf oder eine andere von der ICANN anerkannte Streitbeilegungsstelle.

Die Registranten unterwerfen sich den im Folgenden aufgeführten Streitbeilegungsverfahren. Die jeweils aktuellen Details dazu sind auf der Homepage der ICANN enthalten und werden auch auf der Homepage der punkt Tirol GmbH zur aktuellsten Version verlinkt. Es liegt in der Verantwortung der Registranten, die Verfahren zu studieren und im Bedarfsfall entsprechend zu reagieren.

Alle Verfahren sind vor den von der ICANN anerkannten Dispute Resolution Providern durchzuführen (z.B. vor der WIPO in Genf), die Verhandlungssprache ist dabei meist Englisch. Der ordentliche Rechtsweg bleibt neben den Streitbeilegungsverfahren bestehen.

Die Verfahren sind zwischen den Registranten und den in ihren Rechten verletzten Dritten abzuwickeln. Die punkt Tirol GmbH ist in diese Verfahren nicht involviert.

Während der Schiedsgerichtsverfahren ist die Übertragung von Domains nicht möglich.

7.2. Die einzelnen Schiedsgerichtsverfahren

7.2.1. Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP)

Zweck dieses Standard- Schlichtungsverfahrens der ICANN ist der Schutz von Markeninhabern gegen die missbräuchliche (im Sinne von ungerechtfertigt bzw. unrechtmäßig) Registrierung und Nutzung von Domain-Namen.

Die drei folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ glaubhaft gemacht werden, um einen Anspruch auf eine fremde Domain erfolgreich zu begründen:

- Die Domain ist identisch oder zum Verwechseln ähnlich mit einem Kennzeichenrecht des Registranten.
- Der bisherige Domaininhaber hat kein eigenes Recht oder kein legitimes Interesse an der Domain.
- Der bisherige Domaininhaber hat die Domain in böser Absicht registriert und nutzt diese auch für ein böses Ziel.

Das Ziel des UDRP Verfahrens ist die Übertragung der strittigen Domain auf den rechtmäßigen Markenrechtsinhaber.

<http://www.icann.org/de/help/dndr/udrp/policy>

7.2.2. Uniform Rapid Suspension Policy (URS)

Mit dem URS steht Markenrechtsinhabern, die durch eine Domainvergabe beeinträchtigt werden, ein schnelles und kostengünstiges Schiedsgerichtsverfahren zur Verfügung.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein:

- Der beanstandete Domainname ist mit einer festgestellten oder bestätigten Wortmarke identisch oder dieser verwechslungsfähig ähnlich.
- Der bisherige Domaininhaber hat keine Rechte an dem Domainnamen.
- Der Domainname wurde bösgläubig registriert und genutzt.

Das Ziel dieses Verfahrens ist die Sperre der Domain, nicht aber eine Übertragung wie bei der UDRP.

<http://archive.icann.org/en/topics/new-gtlds/draft-urs-clean-15feb10-en.pdf>

7.2.3. Eligibility Requirements Dispute Resolution Policy („ERDRP“) und .tirol Anti-Abuse Vorkehrungen

Mit der ERDRP können Streitparteien (z.B. unterlegene Antragsteller um eine Domain) die Erfüllung der Voraussetzungen für die Domainzuteilung durch den obsiegenden Registranten kontrollieren lassen (z.B. das behauptete Markenrecht oder einen Tirol Bezug).

Damit ist die komplette Richtlinienkonformität aller Domainzuweisungen im Rahmen der TLD .tirol einem Nachprüfungsverfahren unterworfen, das von unabhängiger Seite durchgeführt wird.

<http://www.icann.org/en/help/dndr/erdrp>

7.2.4. Trademark Post Delegation Dispute Resolution Procedure

Mit diesem Verfahren können berechtigte Dritte im Falle von unrechtmäßiger Vergabe von Domains (Verletzung von Markenschutzrechten) gegen die punkt Tirol GmbH selbst vorgehen.

Dazu bedarf es allerdings eines bewusst sorgfaltswidrigen Betriebs des neuen Namensraums und der vorsätzlichen Registrierung rechtsverletzender Domainnamen durch die punkt Tirol GmbH.

<http://newgtlds.icann.org/en/applicants/agb/pddrp-04jun12-en.pdf>

7.2.5. Registration Restriction Dispute Resolution Policy

Mit diesem Verfahren können berechtigte Dritte im Falle der Vergabe von Domains an nicht berechtigte Registranten (Verletzung der Nexus Bedingungen) gegen die punkt Tirol GmbH selbst vorgehen.

Dazu bedarf es allerdings eines bewusst sorgfaltswidrigen Betriebs des neuen Namensraums und der vorsätzlichen Zulassung nicht berechtigter Registranten durch die punkt Tirol GmbH.

<http://newgtlds.icann.org/en/applicants/agb/rrdrp-04jun12-en.pdf>

7.3. Reguläre (ordentliche) Gerichte

Die Anrufung der örtlich und sachlich zuständigen ordentlichen Gerichte der Republik Österreich bleibt trotz der diversen Schiedsgerichtsverfahren möglich. Klagen gegen Verbraucher müssen im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor dem für sie zuständigen Wohnsitzgericht eingebracht werden.

8. Änderungen der vorliegenden Richtlinie

Änderungen der vorliegenden Richtlinie können von punkt Tirol GmbH jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der punkt Tirol GmbH frei zugänglich. Änderungen der vorliegenden Richtlinie sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn sie dem Verbraucher zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Ein Verbraucher hat das Recht, einer Änderung binnen vier (4) Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die jeweilige Änderung zu widersprechen, anderenfalls die die Änderung von ihm als akzeptiert gilt. Die punkt Tirol GmbH wird die Verbraucher auf ihr Widerspruchsrecht und auf die beim Unterbleiben des Widerspruchs eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. Haftung

Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Regelung vorsieht, haftet punkt Tirol GmbH nur in jenen Fällen, in denen der punkt Tirol GmbH grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten nachgewiesen werden kann. Verbraucher müssen diesen Nachweis nicht erbringen. In keinem Fall haftet punkt Tirol GmbH für indirekte, Neben- sowie Folgeschäden oder den Gewinnausfall.

Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Regelung vorsieht, ist die Haftung der punkt Tirol GmbH für Schäden in jedem Fall auf EUR 1.000 (Euro eintausend) beschränkt. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Einschränkung nicht für Personenschäden. Der Antragsteller stimmt zu, dass keine höheren oder anderen Schadenersatzansprüche gegen punkt Tirol GmbH geltend gemacht werden können (wie etwa (aber nicht beschränkt auf vom Antragsteller oder Beschwerdeführer) zu

begleichende oder beglichene Gebühren im Zusammenhang mit gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, die gegen eine Entscheidung der punkt Tirol GmbH, einen Domainnamen zu registrieren oder nicht zu registrieren, eingeleitet werden oder wurden).

Der Registrant hat punkt Tirol GmbH hinsichtlich der von Dritten vorgebrachten Ansprüche oder Streitigkeiten in vollem Umfang klag- und schadlos zu halten und punkt Tirol GmbH für alle angefallenen Kosten, Ausgaben oder Schäden, für die sie infolge der Maßnahmen Dritter gegen punkt Tirol GmbH, mit der Begründung, dass der Antrag für den Domainnamen oder die Registrierung oder dass die Verwendung des Domainnamens durch den Registranten die Rechte eines Dritten verletzt, haftbar gemacht wird, zu entschädigen.

9.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie aus welchem Grund auch immer für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt werden, bleiben die nicht für ungültig oder unvollstreckbar erklärten Regelungen gültig und vollstreckbar.

Jede ungültige oder nicht vollstreckbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck jener Bestimmung unter Berücksichtigung aller anderen Regelungen möglichst nahe kommt.

Soweit Verbraucher Vertragspartner werden, gehen die zwingenden Normen des Konsumentenschutzgesetzes dieser Richtlinie und den übrigen Vertragsinhalten vor.

9.3. Vertragsinhalte und Regelungsstruktur

Neben dieser Richtlinie haben folgende Dokumente Gültigkeit:

- Die zwingend vorgegebenen Regelungen der ICANN für die Domainvergabe
- Etwaige Einzelverträge bezüglich der Domainvergabe
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der punkt Tirol GmbH
- Die Allgemeinen Policies der punkt Tirol GmbH

9.4. Sprache

Die Verhandlungs- und Antragsprachen zwischen punkt Tirol GmbH und Antragsteller sind Deutsch und Englisch.

9.5. Gerichtsstand und Recht

Für alle Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten zwischen punkt Tirol GmbH und Antragstellern gilt der Gerichtsstand Innsbruck und österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

9.6. Schriftlichkeit

Ergänzungen und Änderungen bezüglich dieser Richtlinie bedürfen der Schriftform.

9.7. Verantwortlichkeit

Die punkt Tirol GmbH ist für die Vergabe von Domains nicht haftbar, solange das hier beschriebene Regelwerk befolgt und nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz davon abgewichen wird. Eine etwaige Anfechtung einer Domainvergabe hat zwischen dem neuen Domaininhaber und dem Antragsgegner (z.B. einem unterlegenen Antragsteller) zu erfolgen. Die punkt Tirol GmbH hat in einem derartigen Verfahren weder Parteistellung noch trifft sie irgendeine Verpflichtung daraus. Die Registranten anerkennen mit ihrem Antrag auf Zuweisung einer Domain diese Ri